HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN - FAQs

Marktprämie Photovoltaik
gemäß §§ 30–34 EAG

Inhalt

ALLGEMEIN 2
PROJEKTERFASSUNG UND GEBOTSABGABE 2
ZUSCHLAGSVERFAHREN 4
INBETRIEBNAHME 4
ABRECHNUNG UND AUSZAHLUNG 5

aktualisiert am 20.11.2026

ALLGEMEIN

1. Was ist die Marktprämie?

Die Marktprämie gem. EAG ist eine langfristige Betriebsförderung für Photovoltaikanlagen größer 10 kWp, die über 20 Jahre läuft. Die Höhe der Marktprämie wird in Cent/kWh angegeben und ergibt sich als Differenz zwischen dem jeweils im Rahmen einer Ausschreibung ermittelten sogenannten "anzulegenden Wert" (azW) in Cent/kWh und dem monatlich schwankenden Referenzmarktwert in Cent/kWh.

2. Wann finden Ausschreibungen zur Marktprämie für PV-Anlagen statt?

Die Termine werden in der EAG-Marktprämienverordnung festgelegt und im Förderkalender bekannt gegeben.

3. Kann ich nach Inbetriebnahme für meine Anlage noch ein Gebot abgeben?

Die Anlage darf vor der Gebotsabgabe noch nicht in Betrieb genommen worden sein. Mit der Errichtung der Photovoltaik-Anlage kann aber bereits vor Gebotsabgabe begonnen werden.

4. Ist die Marktprämie mit anderen Förderungen kombinierbar?

Die Förderung mittels Marktprämie ist nicht mit Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderungen kombinierbar. Auch der EAG-Investitionszuschuss kann nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

5. Kann ich eine Marktprämie für eine Erweiterung in Anspruch nehmen, wenn die Anlage derzeit einen geförderten Einspeisetarif der OeMAG erhält?

Wenn es bereits eine Bestandsanlage mit einem geförderten Einspeisetarif (ÖSG) der OeMAG gibt, kann eine Erweiterung zu diesem Zählpunkt gemäß § 10 Abs. 3 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) keine Marktprämie erhalten. In diesem Fall ist ein separater Einspeisezählpunkt für die Erweiterung notwendig.

PROJEKTERFASSUNG UND GEBOTSABGABE

6. Wie kann ich ein Gebot abgeben?

Sie können Ihr Projekt im EAG-Portal jederzeit erfassen, zu einem vollständig erfassten Projekt kann ein Gebot über das EAG-Portal während einer geöffneten Ausschreibung bis spätestens zum Gebotstermin abgegeben werden. Eine Ausschreibung ist immer mindestens 2 Wochen geöffnet.

Zu beachten ist:

- Bei Gebotsabgabe müssen alle für das Projekt nötigen Anzeigen und Genehmigungen (inkl. allfällige Widmungen) vorliegen.
- Bei Gebotsabgabe sind folgende Unterlagen zu übermitteln:
  Netzzugang/Nachweis eines bestehenden Einspeisezählpunkts, Genehmigungen/Bescheide (sofern nötig), technische Projektbeschreibung, Agri-PV-Konzept f. Agri-PV-Anlagen

Da Stromspeicher in der Marktprämie keine gesonderte Förderung wie im EAG-Investitionszuschuss erhalten, sind Stromspeicher auch nicht in der Projekterstellung anzugeben. Andernfalls kann das Marktprämiengebot nicht eingereicht werden.

Die Gebote bleiben bis zum Ende des Gebotstermins unter Verschluss.

Kontakt : office@eag-abwicklungsstelle.at +43 5 787 66-10

7. Können für dieselbe Anlage mehrere Gebote abgegeben werden?

Die Abgabe mehrerer Gebote zu ein und derselben Photovoltaikanlage bei einem Ausschreibungstermin ist nicht zulässig.

8. Darf ein Bieter in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Photovoltaikanlagen abgeben?

Ja. Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen abgeben.

9. Kann ich mein abgegebenes Gebot nachträglich ändern?

Eine Änderung eines abgegebenen Gebots ist nicht möglich.

Das Zurückziehen von Geboten ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig; dies ist über das EAG Portal möglich. Die Neueinbringung eines Gebotes ist nur nach Zurückziehen des ursprünglichen Gebotes möglich. Eine bereits hinterlegte Sicherheit wird umgehend wieder rückerstattet bzw. retourniert.

Wenn ein neues Gebot abgegeben wird, wird ein neuer Sicherheitenschlüssel zugeteilt und die Sicherheit muss neuerlich hinterlegt werden.

10. Ab welcher Gebotsmenge wird eine Sicherheitsleistung fällig und wie errechnet sich diese?

Für Gebote zu Photovoltaik-Projekten mit einer Gebotsmenge über 100 kW ist bis zum Ende der Ausschreibung eine Erstsicherheit zu hinterlegen.

Bei einer etwaigen Bezuschlagung ist zusätzlich eine Zweitsicherheit innerhalb von 10 Werktagen einzubringen. Die Sicherheitsleistung berechnet sich wie folgt:

- Erstsicherheit für Photovoltaik: 5 EUR/kWp
- Zweitsicherheit für Photovoltaik: 45 EUR /kWp

11. In welcher Form können Erst- bzw. Zweitsicherheit zu einem Gebot hinterlegt werden?

Die Sicherheitsleistung kann durch **Einzahlung** auf ein von der EAG-Förderabwicklungsstelle bekanntzugebendes Konto oder durch die Übergabe einer entsprechenden abstrakten **Bankgarantie** eines Kreditinstitutes gemäß § 1 Abs. 1 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, zugunsten der EAG-Förderabwicklungsstelle hinterlegt werden.

Je Gebot muss eine Überweisung auf das dafür vorgesehene Sicherheitenkonto getätigt werden. Hierzu erhält der Bieter bei Gebotsabgabe einen Sicherheitsschlüssel, der zwingend bei der Überweisung als Verwendungszweck angeführt werden muss.

Bei Hinterlegung der Sicherheit durch eine Bankgarantie ist darauf zu achten, dass der Sicherheitsschlüssel mit Hilfe des Beiblatts zur Bankgarantie bekannt gegeben werden muss.

Unabhängig von der Hinterlegungsart muss die Erstsicherheit jedenfalls zum Gebotstermin der EAG-Förderabwicklungsstelle vorliegen, damit ein Gebot berücksichtigt werden kann.

12. Was passiert bei einer verspäteten Erstsicherheitenhinterlegung?

Erstsicherheiten, die nach Ende des Gebotstermins bei uns eingehen, werden umgehend rückerstattet bzw. retourniert. Das Gebot kann nicht berücksichtigt werden.

Kontakt : office@eag-abwicklungsstelle.at +43 5 787 66-10

ZUSCHLAGSVERFAHREN

13. Wie verläuft das Zuschlagsverfahren?

Zulässige Gebote werden nach der Höhe des Gebotswerts (beginnend mit dem niedrigsten Gebotswert aufsteigend) gereiht. Bei gleichem Gebotswert ist dem Gebot mit der geringeren Gebotsmenge der Vorzug zu geben. Bei gleichem Gebotswert und gleicher Gebotsmenge entscheidet das Los. Allen zulässigen Geboten wird so lange ein Zuschlag gewährt, bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist.

Alle Bieter werden per Mail vom Ergebnis der Bezuschlagung von der EAG-Förderabwicklungsstelle informiert. Nach erfolgter Zuschlagserteilung veröffentlicht die EAG-Förderabwicklungsstelle auf ihrer Homepage unter Veröffentlichungen Informationen über die Ausschreibung, die Bieter sowie die Zuschlagswerte.

14. Wann ist ein Gebot vom Zuschlagsverfahren auszuscheiden?

Gebote sind vom Zuschlagsverfahren auszuscheiden, wenn

- die Anforderungen und Formvorgaben nach den §§ 20 und 21 EAG nicht vollständig eingehalten wurden,
- die für die jeweilige Energiequelle nach § 10 EAG gestellten Anforderungen nicht erfüllt sind,
- bis zum Gebotstermin die Erstsicherheit nicht oder nicht vollständig erlegt wurde,
- das dem Gebot zugrundeliegende Projekt bereits einen Zuschlag nach § 23 EAG oder eine Förderung nach dem 3. Abschnitt oder dem 2. Hauptstück des EAG erhalten hat.

15. Welche Abschläge gelten für Photovoltaikanlagen bei der Marktprämie?

Für Photovoltaikanlagen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland verringert sich die Höhe des Zuschlagswertes um einen Abschlag von 25%.

16. Welche Ausnahmen gibt es in Bezug auf die Abschläge bzw. wann entfällt ein Abschlag?

Der Abschlag entfällt zur Gänze für Anlagen, die

- auf einer Agri-PV-Fläche errichtet werden und durch die Errichtung die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt wird, oder
- auf oder an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage, das oder die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen zumindest 18 Monate vor Antragstellung auf Förderung fertiggestellt wurde, errichtet werden, oder
- auf einem durch bauliche Eingriffe geschaffenen Wasserkörper errichtet werden, oder
- auf einer geschlossenen oder genehmigten Deponiefläche oder einer Altlast errichtet werden, oder
- auf einem Bergbau- oder Infrastrukturstandort errichtet werden, oder
- auf militärischen Flächen, mit Ausnahme von militärischen Übungsgeländen, errichtet werden.

INBETRIEBNAHME

17. Bis wann muss die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein?

Bei einer Gebotsmenge bis 100 kWp hat die Inbetriebnahme der Anlage innerhalb von sechs Monaten ab Veröffentlichung des Zuschlags auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle zu erfolgen.

Bei einer Gebotsmenge über 100 kWp hat die Inbetriebnahme der Anlage innerhalb von zwölf Monaten ab Veröffentlichung des Zuschlags auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle zu erfolgen.

Kontakt : office@eag-abwicklungsstelle.at +43 5 787 66-10

18. Gibt es die Möglichkeit zu einer Verlängerung der Inbetriebnahmefrist?

Eine Verlängerung der Inbetriebnahmefrist kann beantragt werden, sofern der Fördernehmer glaubhaft darlegt, dass die Verzögerung nicht in seinem Einflussbereich liegt (z.B. Nachweis der Lieferverzögerung durch den Lieferanten). Verzögerungen, die durch den Fördernehmer zu vertreten sind, etwa bei der Bestellung von Komponenten, der Montage, der Projektorganisation oder dem Vertragsmanagement, berechtigen grundsätzlich nicht zu einer Fristverlängerung.

Fristverlängerungen sind ausschließlich über das EAG-Portal zu beantragen. Eine Beantragung per E-Mail ist nicht möglich.

19. Um wie viele Monate kann die Inbetriebnahmefrist verlängert werden?

Für einen Gebotswert bis 100 kWp kann die Inbetriebnahmefrist zweimal um bis zu neun Monate verlängert werden.

Für einen Gebotswert von mehr als 100 kWp kann die Inbetriebnahmefrist einmal um bis zu zwölf Monate verlängert werden.

Eine Fristverlängerung ist nur innerhalb einer noch laufenden Frist möglich und kann im EAG Portal beantragt werden.

20. Wie erfolgt die Meldung der Inbetriebnahme?

Für die Inbetriebnahmemeldung, die direkt im EAG Portal eingebracht wird, benötigen Sie verpflichtend:

- Einen Leistungsnachweis (z.B. Prüfprotokoll) über die tatsächlich errichtete Anlagenleistung
- Eine Inbetriebnahmebestätigung oder Fertigstellungsmeldung durch den Netzbetreiber. Mindestinhalte sind Einspeisezählpunkt, Anlagenstandort, Anlagenleistung und das Inbetriebnahmedatum.

Wichtig ist, dass das im Portal angegebene Inbetriebnahmedatum mit dem des Netzbetreibers übereinstimmt, da es ansonsten zu Schwierigkeiten bei der Datenfreigabe kommen kann.

21. Was passiert, wenn die Anlage nicht rechtzeitig in Betrieb geht?

Wenn die Anlage nicht innerhalb der jeweils geltenden Frist in Betrieb genommen wurde, erlischt der Zuschlag. Der Marktprämienvertrag wird aufgelöst.

Wenn Sicherheiten abgegeben wurden, werden diese einbehalten. Wenn keine Sicherheiten zu dem Gebot vorliegen, müssen Bieter eine Pönale in der Höhe der Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro pro kWp zahlen.

ABRECHNUNG UND AUSZAHLUNG

22. Wie funktioniert die Vergütung der Marktprämie?

Die Marktprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem anzulegenden Wert (AzW/Gebot) und dem Referenzmarktwert gemäß E-Control auf Monatsbasis. Es werden nur jene Strommengen vergütet, die auch ins Netz eingespeist werden. https://www.e-control.at/referenzmarktwert

Berechnungsbeispiel:
7,77 Cent/kWh (AzW/Gebot) - 6,85 Cent/kWh (Referenzmarktwert) = 0,92 Cent/kWh (auszuzahlende Marktprämie)

Übersteigt der Referenzmarktwert den anzulegenden Wert, gibt es für diese Abrechnungsperiode keine Marktprämienauszahlung.

Kontakt : office@eag-abwicklungsstelle.at +43 5 787 66-10

23. Was ist der anzulegende Wert?

Der Anzulegende Wert ist der Gebotswert, den der Bieter im Rahmen einer Ausschreibung selbst angibt. Die Höchstpreise in Cent/kWh, bis zu denen Gebote in den Ausschreibungen beachtet werden können, werden per Verordnung festgesetzt.

Für die Jahre 2026 und 2027 liegt der anzulegende Wert für neu errichtete und erweiterte Photovoltaikanlagen bei 7,77 Cent/kWh

Allfällige Abschläge werden vom Gebotswert abgezogen. Informationen zu Abschlägen finden Sie bei Frage 15.

24. Was ist der Referenzmarktwert?

Der Referenzmarktwert wird durch die E-Control festgelegt und entspricht einem Preismittelwert, welcher auf Basis der jeweiligen stündlichen Erzeugungsmenge gewichtet wird.

25. Wann wird die Marktprämie abgerechnet und ausbezahlt?

Wenn die erforderlichen Einspeisewerte von Ihrem Netzbetreiber geliefert werden, werden diese monatlich am Ende des Folgemonats abgerechnet und ausbezahlt.

Sollte der Referenzmarktwert in einer Abrechnungsperiode Ihren Anzulegenden Wert überschreiten, kommt es zu keiner Auszahlung. Sie erhalten jedoch trotzdem einen Beleg.

26. Was bedeutet die Datenfreigabe über das Netzbetreiberportal und weshalb muss diese durchgeführt werden?

Da Erzeugungsdaten zu Ihrer Ökostromerzeugungsanlage als personenbezogene Daten gelten, darf der Netzbetreiber diese erst nach der manuellen Zustimmung des Kunden an Dritte übermitteln. Der Betreiber der Anlage muss somit der Datenübertragung im Portal des zuständigen Netzbetreibers vorab zustimmen, damit die Daten (Einspeisemengen) an die EAG-Förderabwicklungsstelle übermittelt werden können.

Wenn Ihre Inbetriebnahmemeldung geprüft und bestätigt wird, wird gleichzeitig die Datenanfrage an das Portal Ihres Netzbetreibers zu Ihrer Zustimmung gesendet. Sollten zu Ihrer Ökostromerzeugungsanlage keine Viertelstundenwerte vorliegen, ist eine Datenanfrage für die Marktprämie nicht möglich. Bitte beantragen Sie rechtzeitig zu Ihrer Anlage die Auslesung der Viertelstundenwerte.

27. Ich bin im Portal meines Netzbetreibers noch nicht registriert. Ist dies notwendig?

Damit Sie unserer Datenanfrage zustimmen können und die EAG-Förderabwicklungsstelle die Einspeisewerte zu Ihrer Photovoltaikanlage erhält, ist es zwingend erforderlich, dass Sie sich im Portal Ihres Netzbetreibers registrieren.

28. Zu meiner Photovoltaikanlage gibt es nur Tageswerte bzw. Monatswerte. Können diese auch abgerechnet werden?

Für die Vergütung der Marktprämie sind zwingend Viertelstundenwerte notwendig. Eine Abrechnung ist also erst möglich, wenn vom Netzbetreiber Viertelstundenwerte ausgelesen werden.

29. Wo kann ich meinen Marktprämienbeleg einsehen?

Wenn ein Marktprämienbeleg erstellt wird, erhält der Hauptnutzer ein Mail mit der Information, dass ein Beleg im EAG-Portal zur Verfügung steht.

Kontakt : office@eag-abwicklungsstelle.at +43 5 787 66-10

Im oberen Bereich findet der Hauptnutzer den Reiter Belege. Hier können sämtliche Belege heruntergeladen werden. In der Detailansicht im EAG Portal finden Sie weitere Informationen zu den Einspeisewerten und den negativen Zeiträumen.



Belege werden nicht per Mail zugesendet. Der Projektnutzer hat in den Ansichten **Anlagen** und **Belege** keinen Einblick mehr.

30. Wieso kann ich keine Marktprämienbelege im EAG-Portal sehen?

Nur der Hauptnutzer hat Einblick in die Belege. Sollte sich der bei der Gebotsabgabe erfasste Hauptnutzer (Mailadresse des Förderwerbers selbst) nicht registriert haben, ist dies noch zwingend zu erledigen. Sobald die Registrierung des Hauptnutzers erledigt ist, hat dieser Zugriff auf die Belege.

31. Können auch mehrere Nutzer auf die Marktprämienbelege zugreifen?

Sollten noch weitere Nutzer auf die Belege zugreifen können, kann der eingeloggte Hauptnutzer unter Anlage im linken Bereich durch Klick auf den Fördernehmer die Auswahl „Hauptnutzer einladen" wählen und weitere Hauptnutzer hinzufügen.

Projektnutzer haben keinen Zugriff auf die Belege.

32. Die Bankdaten haben sich geändert. Wo kann man diese Änderung bekannt geben?

Die Änderung der Bankdaten ist direkt im EAG-Portal durch den Hauptnutzer möglich. Im Reiter Anlage können die Bankdaten jederzeit geändert werden. Eine Änderung der Bankdaten durch den Projektnutzer ist nicht möglich.

33. Warum habe ich noch keine Abrechnung für die Marktprämie erhalten?

Für eine erfolgreiche Abrechnung sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Es gibt bereits eine abgeschlossene Datenfreigabe.
  Wenn Sie unserer Datenanfrage nicht zugestimmt haben, erhalten wir keine Werte von Ihrem Netzbetreiber.

- Viertelstundenwerte müssen vollständig vorliegen
  Es kommt leider immer wieder vor, dass wir vom Netzbetreiber keine oder lückenhafte Daten erhalten. In dem Fall müssen wir einen Nachforderungsprozess starten, der leider etwas Zeit in Anspruch nimmt.

- Die Bankdaten müssen im EAG Portal erfasst sein.
  Der Hauptnutzer hat die Verpflichtung, die Bankdaten direkt im EAG Portal zu pflegen. Sollte dies noch nicht erledigt worden sein, ist eine Marktprämienvergütung nicht möglich.

34. Was bedeutet das „Aussetzen der Marktprämie bei negativen Preisen"?

Herrscht an der Strombörse (im Day-Ahead-Handel) ein Überangebot an Strom – zum Beispiel bei viel Sonne und starkem Wind, fällt der Börsenpreis unter 0 Euro. Wenn daher der Stundenpreis in der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung für das Marktgebiet Österreich in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist (siehe § 15 Abs 1 EAG), wird die Auszahlung der Marktprämie ausgesetzt.

Diese negativen Zeiträume werden auf der Webseite der EAG-Förderabwicklungsstelle veröffentlicht und sind auch im EAG-Portal im Belegdetail einsehbar.

Kontakt : office@eag-abwicklungsstelle.at +43 5 787 66-10

35. Was bedeutet „Selbstvermarktung" von Elektrizität im Zusammenhang mit der Förderung durch die Marktprämie?

Dies bedeutet, dass der Anlagenbetreiber seinen Strom selbst vermarktet, d.h. er kann selbst entscheiden, an wen und zu welchem Preis er diesen verkaufen möchte. Eine Einspeisung ist somit bei der OeMAG nicht verpflichtend, jedoch bis zu einer Anlagengröße von kleiner 500 kWp möglich.

36. Hat der Preis Ihrer Einspeisevergütung Auswirkungen auf die Höhe der Marktprämie?

Bei der Selbstvermarktung ist zu beachten, dass nicht der individuell erzielte Preis für die Höhe der Marktprämie relevant ist, sondern für die Berechnung der Referenzmarktwert der e-Control herangezogen wird. Somit hat der von Ihnen erzielte Preis keine Auswirkung auf die Höhe der Marktprämie.

37. Kann die Marktprämie mit einer Einspeisung bei der OeMAG zum Marktpreis kombiniert werden?

Der Stromhändler kann frei gewählt werden. Für eine Teilnahme an der Marktpreis-Bilanzgruppe der OeMAG müssen jedoch auch die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen (z.B. kleiner 500 kWp) erfüllt werden. Siehe hierzu auch: https://www.oem-ag.at/de/marktpreis/

38. Warum muss ich meinen Stromabnehmer bekannt geben?

Die Marktprämie nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) ist eine Preisauffüllung und damit ein Entgelt von dritter Seite. Durch die EAG-Abwicklungsstelle ist daher die Marktprämie nicht steuerbar, jedoch wird eine Versteuerung durch den Stromabnehmer einmal jährlich im Februar durchgeführt. Daher müssen wir Ihren Stromabnehmer informieren. Sollte die OeMAG Marktpreisbilanzgruppe Ihr Stromabnehmer sein, ergänzen wir dies einmal jährlich selbst im System.

Bitte prüfen Sie jedenfalls gegen Ende des Jahres, ob Ihr Stromabnehmer im EAG-Portal noch aktuell und korrekt erfasst ist.

39. Kann die Marktprämie auch von Anlagen, die derzeit in eine Erneuerbare Energiegemeinschaft einspeisen, beantragt werden?

Eine Teilnahme an einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft steht der Beantragung der Marktprämie nicht entgegen. Für Einspeisemengen, die der Erneuerbaren Energiegemeinschaft zugeordnet werden, kann keine Marktprämie vergütet werden.

Kontakt : office@eag-abwicklungsstelle.at +43 5 787 66-10